

Pragmatische Selbstklassifizierung mit sachverständiger Moderation

Die Jugendschutzmodelle von Deutschland und den Niederlanden

Joachim von Gottberg

Seit Februar 2001 gibt es in den Niederlanden ein völlig neues Jugendschutzsystem. Das Nederlands Instituut voor de Classificatie van Audiovisuele Media, kurz NICAM, bricht mit vielem, was uns in Deutschland heilig zu sein scheint. Von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) und der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) wurden die Anfänge des Systems eher mit Skepsis als mit Optimismus betrachtet. Kann der Jugendschutz in seriöser Weise gewährleistet werden, wenn Angestellte des Anbieters auf der Grundlage eines Fragebogens die eigenen Inhalte mehr oder weniger selbst klassifizieren? Kann der Kontext des Inhalts, in Deutschland oft entscheidender als einzelne Szenen, so tatsächlich vernünftig eingeschätzt werden? Überwiegt nicht dann, wenn eine frühere Sendezeit wirtschaftlich attraktiv ist, das kommerzielle Interesse gegenüber dem Interesse des Jugendschutzes? Und zieht sich der Staat, der nach der deutschen Verfassung zumindest theoretisch immer das letzte Wort haben muss, in den Niederlanden nicht zu sehr aus seiner Verantwortung zurück? Auf der anderen Seite bietet das System aber auch viele Vorteile: Es ist effektiv, preiswert für die Anbieter und für den Staat, und es ist relativ einfach, neue Vertriebswege zu integrieren. Vergleicht man das deutsche System mit dem niederländischen, stellt sich also die Frage: Können wir aus den dortigen Erfahrungen etwas lernen?

Ein Mangel an Vertrauen: Selbstkontrolle in Deutschland

Der Begriff „Selbstkontrolle“ im Medienbereich erweckt den Eindruck, als würden die Anbieter nach von ihnen selbst aufgestellten Maßstäben ihre Inhalte eigenständig einschätzen. In Deutschland trägt diese naheliegende Interpretation. Die FSK war nach Gründung 1949 nur wenige Jahre als reine Selbstkontrollinstanz der Verbände aus dem Bereich der Filmwirtschaft tätig. Zwar wurde schon damals die Festlegung der Altersfreigaben nicht durch die Betroffenen selbst, sondern durch von den Anbietern unabhängige Prüfausschüsse durchgeführt, aber zumindest beruhte das gesamte Prozedere auf freiwilligen Vereinbarungen vor allem zwischen dem Verband der Filmverleiher und dem der Theaterbesitzer: Die Filmverleiher verpflichteten sich, alle ihre Filme vor der Veröffentlichung der FSK vorzulegen, die Theaterbesitzer erklärten, dass sie die Einhaltung der Altersfreigaben an den Kinokassen kontrollieren wollten. Die Alterskategorien wurden von der FSK selbst festgelegt.

Die Hoffnung der Filmwirtschaft war es, durch diese freiwillige Selbstbeschränkung die Schaffung einer gesetzlichen Jugendschutzregelung überflüssig zu machen und zu verhindern. Dies misslang. Die Skepsis, dass diese Form der Selbstkontrolle kommerzielle Interessen über die Interessen des Jugendschutzes stellen könnte, war zu groß. Schon 1954 trat das erste Jugendschutzgesetz in Kraft, in dem die Alterskategorien gesetzlich vorgeschrieben wurden. Die Verantwortung für die Alterseinstufung fiel den Obersten Landesjugendbehörden zu. Zwar war es grundsätzlich erlaubt, Filme ohne Prüfung durch die Obersten Landesjugendbehörden in die Kinos zu bringen, allerdings nur vor einem erwachsenen Publikum.

Ein Provisorium für die Ewigkeit

Die nach dem Gesetz zuständigen Behörden wurden damit vor eine schwierige Aufgabe gestellt. Zum einen hatte man angesichts des in Art. 5 Abs. 1 GG festgelegten Verbots der Vorzensur Bedenken, durch die Behörden selbst eine Prüfung vor der Veröffentlichung im Kino durchzuführen. Zum anderen hätten die Obersten Landesjugendbehörden die technischen und personellen Voraussetzungen für die Prüfungen schaffen müssen – und das in jedem Bundesland. Außerdem standen die Behörden vor dem Problem, dass sie die damals sehr große Menge an Filmen, die mit einer FSK-Freigabe bereits in den Kinos gezeigt wurden, kurzfristig mit einer Altersfreigabe versehen mussten. Um diese Probleme zu bewältigen, beschlossen die Behörden, in einer Ländervereinbarung vorübergehend die bereits bestehenden Freigaben der FSK zu übernehmen und als eine Art Provisorium auch die aktuellen Prüfungen durch die FSK ausführen zu lassen. Im Gegenzug verlangten die Behörden ein weitgehendes Mitspracherecht bei der Entwicklung der Prüfkriterien, der Besetzung der Ausschüsse und der Benennung der Prüfer. Dieses zunächst als Übergangslösung geschaffene Konstrukt des Zusammenwirkens von Filmwirtschaft und Vertretern der Behörden hat sich im Laufe der Jahre für beide Seiten als ausgesprochen konstruktiv und vorteilhaft erwiesen. Durch die Mitwirkung der Behörden gelten inzwischen die von der FSK festgelegten Altersfreigaben als Verwaltungsakt und bescheeren den Verleihern und den Kinos, seit 1985 auch den Vertreibern von Videos oder DVDs, ein hohes Maß an Rechtssicherheit. Ohne das Zusammenwirken aller Länder in der FSK hätte die Filmwirtschaft auch das Risiko gehabt, dass die Einstufungen in jedem Bundesland mit möglicherweise unterschiedlichen Ergebnissen durchgeführt worden wären. Das hätte die Werbung und die Distribution von Filmen erheblich erschwert. Zwar gab es in der Geschichte der FSK öffentlich heiß umstrittene Freigaben, die auch zu Konflikten zwischen Wirtschaft und Behörden führten, doch da beide Seiten gleichermaßen an der Fortführung des Konstrukts interessiert waren, gelang es immer wieder, sich letztlich zu einigen.

Die Beteiligung des Staates schafft Rechtssicherheit

So vorteilhaft dieses System sowohl für die Wirtschaft als auch für die Jugendbehörden sein mag: Eine reine Selbstkontrolle ist etwas anderes. Es handelt sich mehr um eine von der betroffenen Wirtschaft organisierte Kontrollinstanz unter Beteiligung unabhängiger Dritter und Einbeziehung der Behörden. Anders als der Begriff „Selbstkontrolle“ suggeriert, haben die Anbieter auf die Erteilung der Altersfreigaben kaum Einfluss. Ein ähnliches System findet sich auch im Bereich der FSF. Zwar sitzt hier die

nach dem Gesetz zuständige Aufsicht, die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) nicht mit in den Ausschüssen, allerdings wirkt sie durch das Anerkennungsverfahren und die Überprüfung des Beurteilungsspielraums im Nachhinein mehr oder weniger direkt beim Zustandekommen der Prüfergebnisse mit. Obwohl der Staat den Selbstkontrollen im Medienbereich zunehmend eine wichtige Bedeutung beimisst, gibt er letztlich seine Entscheidungskompetenz nicht aus der Hand. Dies wird zurückgeführt auf Art. 5 Abs. 2 GG, wo die Freiheit der Medien durch die allgemeinen Gesetze, insbesondere die Gesetze zum Schutze der Jugend, begrenzt wird. Daraus wird abgeleitet, dass der Staat sich aus seiner Verantwortung gegenüber dem Jugendschutz nicht verabschieden darf.

Kriterien – der Versuch, subjektive Eindrücke zu objektivieren

In allen Jugendschutzinstanzen werden Jugendschutzentscheidungen in mehr oder weniger großen Ausschüssen getroffen. Die gesetzlichen Vorgaben darüber, worin der Schutzzweck besteht bzw. welche Inhalte für welche Altersgruppe nicht freigegeben werden sollen, enthalten nicht mehr als eine allgemeine Absichtserklärung. Die Konkretisierung überlässt der Gesetzgeber den Richtlinien der jeweiligen Einrichtungen sowie dem Sachverstand der Prüfer. Dahinter steht die Auffassung, dass die Vergabe von Altersklassifikationen nicht anhand konkreter Kriterien objektivierbar ist. Zum einen entwickeln sich Medieninhalte immer weiter fort und sind Jugendschutzprobleme, die wir heute vorfinden und in Kriterien zu formulieren versuchen, vielleicht morgen schon irrelevant. Dafür gibt es morgen aber eine Reihe von Problemen, die heute noch nicht absehbar sind und für die es folglich keine Kriterien gibt. Zum anderen kann man über Kriterien noch so präzise Vorgaben formulieren, dennoch bleibt dem einzelnen Prüfer immer noch ein erheblicher Spielraum, den er füllen muss. So ist für die Wirkung von Filmen durchaus entscheidend, wie weit sich der Zuschauer mit welcher positiv oder negativ handelnden Figur identifiziert. Aber gerade die Entscheidung über diese Frage hängt von individuellen Sympathien oder Antipathien z. B. gegenüber der Person des Schauspielers oder seiner Rolle zusammen. Letztlich muss der Prüfer in der Kombination seiner persönlichen Erfahrungen sowie seiner Vorstellungen darüber, in welcher Entwicklungsphase Heranwachsende eine Person oder ein Verhalten annehmen oder ablehnen, eine Entscheidung treffen, die stark subjektiv geprägt ist. Auch die Einschätzung, ob eine Gewalthandlung grausam und unmenschlich oder einfach nur realistisch und abschreckend dargestellt wird, hängt von der Sensibilität, aber auch von der Filmerfahrung des jeweiligen Prüfers ab.

Um zu extreme Subjektivität zu vermeiden, wird die Entscheidung in Ausschüssen gefällt. Schon in der Diskussion findet ein Austausch statt, der in der Regel die unterschiedlichen Positionen mehr zusammenführt. Aber entscheidend ist letztlich die Mehrheit. Dabei ist nicht anzunehmen, dass durch die Mehrheitsentscheidung das Votum richtiger wird. Aber man einigt sich darauf, dass ein Ergebnis gilt, wenn die Verfahrensregeln inklusive der Mehrheitsentscheidung am Schluss eingehalten wurden.

Seitens der Obersten Landesjugendbehörden wurde immer wieder der Versuch unternommen, die Breite der möglichen Entscheidungen durch striktere und konkretere Vorgaben zu reduzieren. Und immer wieder ist dieses Vorhaben gescheitert, weil bei noch so differenzierten Kriterien letztlich der Prüfer entscheiden muss, ob sie tangiert sind oder nicht. Auch das Bemühen des Jugendschutzes, den subjektiven Faktor durch Unterstützung aus dem Bereich der Medienwirkungsforschung oder der Entwicklungspsychologie auf eine verlässliche Grundlage zu stellen, hat letztlich sicher das Niveau der Entscheidungen und ihre Begründungen verbessert, jedoch keineswegs die Wertentscheidungen der Prüfer überflüssig gemacht. Die wissenschaftlichen Wirkungsvermutungen sind zu unterschiedlich und teilweise widersprüchlich, so dass sie insgesamt mehr zur Verwirrung beitragen als zu einer höheren Vergleichbarkeit von Prüfergebnissen. Im Grunde spiegeln die unterschiedlichen wissenschaftlichen Theorien nahezu alle subjektiven Vorstellungen von Medienwirkung wider.

Der subjektive Anteil in der Anwendung von Prüfkriterien resultiert nicht zuletzt aus unterschiedlichen Grundhaltungen gegenüber den Medien, die man – etwas überzeichnet – in zwei Extreme aufteilen kann: Die einen sind im Allgemeinen liberal, sie trauen den jugendlichen Zuschauern schon eine Menge an Verstehensfähigkeit zu und glauben, dass die Erziehungskonzepte der Sozialisationsinstanzen im Großen und Ganzen über die medialen Erfahrungen dominieren. Sie sind insgesamt zu Einschränkungen der Freiheit nur dann bereit, wenn es sich um ein erkennbar deutliches Wirkungsrisiko handelt. Diese Gruppe nennen wir Medienoptimisten. Die anderen halten Kontrolle- und Sanktionsmaßnahmen insgesamt für wichtig, weil sie die Verführbarkeit von jungen Menschen im Hinblick auf attraktiv inszenierte mediale Grenzüberschreitungen für wahrscheinlich halten. Sie sehen in den Medien eine attraktive, unterhaltungsorientierte Dominanz, gegen die Eltern und Schule nicht ankommen. Die Massenattraktivität der Angebote führt zudem zu einem regelmäßigen Verlust an Niveau, so dass der Neurologe Manfred Spitzer vielen aus der Seele spricht, wenn er formuliert: „Fernsehen macht dick, dumm und gewalttätig.“ Hier sprechen wir von Medienpessimisten. Zu diesen unterschiedlichen Persönlichkeitsbil-

dern kommen noch biografische Faktoren hinzu: Wenn es eine Verbindung zwischen dem medialen Inhalt und der persönlichen Lebensgeschichte gibt, entsteht eine höhere Betroffenheit, die entweder positive oder negative Emotionen erinnern lässt. Ein Prüfer, der einen Film über die tragische Geschichte eines Selbstmords zu beurteilen hat, wird den Film wahrscheinlich sehr viel strenger beurteilen, wenn er kurz zuvor in seinem engeren Umfeld mit einem für ihn schmerzlichen Suizid konfrontiert wurde. Ängstliche Menschen, die sich leicht bedroht fühlen und die die Wahrscheinlichkeit, Opfer eines Verbrechens oder einer Katastrophe zu werden, hoch einschätzen, werden das Risiko, dass Kinder und Jugendliche z. B. bei Kriminalfilmen übermäßige, nicht verarbeitbare Angst entwickeln, viel höher einschätzen als Menschen, die in ihrem Leben weniger Angst haben.

Das Konstrukt des Beurteilungsspielraums

Im Jugendschutz kennt man diesen subjektiven Faktor – und man hat gelernt, damit zu leben. Die Rechtsprechung verzichtet normalerweise darauf, bei Klagen gegen die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) oder FSK die Richtigkeit der Entscheidung, gegen die geklagt wird, zu prüfen, es sei denn, es sind formale oder offensichtliche inhaltliche Fehler zu erkennen. Wir sprechen hier von einem Beurteilungsspielraum. Dieser Begriff geht letztlich auf die Erkenntnis zurück, dass Entscheidungen einen bewertenden Anteil haben und deshalb nicht ohne Weiteres als richtig oder falsch gelten können. Stattdessen definieren wir bestimmte Prüfverfahren und erklären uns damit einverstanden, ein Ergebnis am Ende zu akzeptieren, wenn das Verfahren fair und formal einwandfrei durchgeführt wurde. Dabei entspricht das Mehrheitsprinzip demokratischen Gepflogenheiten: Geprüft wird in Ausschüssen zwischen sieben (FSK), fünf (FSF) und zwölf Personen (KJM, BPjM). So können extrem subjektiv gefärbte Urteile durch die Gruppe ausgeglichen werden.

Fast ein Gegenprojekt – das niederländische NICAM

Auf den ersten Blick hat man den Eindruck, ein etwas naives Vertrauen in die Selbstkontrollkräfte der Anbieter sei die Voraussetzung, um ihnen die Altersklassifizierung zu überlassen. Auf den zweiten Blick muss man aber feststellen, dass dieser Eindruck täuscht. Seit Jahren vergleichen wir in dieser Zeitschrift europäische Filmfreigaben. Zu Zeiten der niederländischen Filmkeuring, die von dem für Kultur und Wohlfahrt zuständigen Ministerium organisiert wurde, waren die Unterschiede der Altersfreigaben zur FSK oft größer als zu Zeiten des NICAM. Seit 1988 gab es zwischen der FSK und der Filmkeuring jährlich einen Austausch über Prüfkriterien. Der erste Film, der



16



in diesem Zusammenhang diskutiert wurde, war die niederländische Produktion *Flodder – eine Familie zum Knutschen*. In Deutschland bekam der Film keine Jugendfreigabe, in den Niederlanden war er ohne Altersbeschränkung frei. FSK und Filmkeuring vereinbarten als Folge dieser Differenzen einen regelmäßigen Prüfer austausch: Zweimal im Jahr besuchten sich wechselseitig Gruppen von drei bis fünf Prüfern und nahmen an den Sitzungen der jeweils anderen Stelle teil. Ein Stimmrecht besaßen sie nicht. Aber allein dieser Austausch von Argumenten führte dazu, dass sich nach einigen Jahren die Spruchpraxis anglich. Kriterien mussten dafür nicht geändert werden.

Stringent und vergleichbar: die Prüfergebnisse nach dem NICAM-Verfahren

Nach Gründung des NICAM lag die Vermutung nahe, dass die Differenzen der Freigaben wieder steigen würden. Diese Vermutung stellte sich jedoch als Irrtum heraus. Zwar gibt es Differenzen, aber die bewegen sich etwa in dem Spektrum, in dem auch verschiedene Ausschüsse von FSK oder FSF urteilen könnten. Insgesamt lässt sich aller Skepsis zum Trotz feststellen: Die Freigaben in den Niederlanden sind stringent und variieren gegenüber denen der deutschen FSK innerhalb der normalen Toleranz.

Dieses Ergebnis überrascht umso mehr, als dass der Kontext eines Films in Deutschland eine große Rolle spielt. So ist z. B. bei der Darstellung von Gewalthandlungen zu berücksichtigen, ob sich der Zuschauer eher mit dem Opfer oder mit dem Täter identifiziert und ob die Gewalthandlung letztlich zum Erfolg führt und ohne Bestrafung bleibt. Eine solche Bewertung des Kontextes ist über das Codieren nach den Vorgaben eines Fragebogens nur schwer zu erfassen, da solche Fragen nicht eindeutig zu beantworten sind. Dieses Problem ist dem NICAM durchaus bewusst, doch es verweist darauf, dass aufgrund der Sehgewohnheiten Jugendlicher (Zapping) die Bedeutung des Kontextes ohnehin verloren gehe. Auch wenn man sich darüber streiten kann, so scheint die Vernachlässigung des Kontextes beim konkreten Ergebnis keine große Rolle zu spielen, denn sonst müssten die Differenzen zu den deutschen Freigaben von der Menge her größer sein. Man kann nach dem gegenwärtigen Stand des Vergleichs beider Systeme vereinfacht formulieren: Das System der Codierung bei NICAM scheint recht gut zu funktionieren, auch wenn wir nicht genau wissen, warum.

Vertrauen in die Selbstklassifizierung: ein Ergebnis intelligenter Rahmenbedingungen

Auch die Tatsache, dass die niederländische Prüfung nicht durch unabhängige Dritte, sondern in einer Mischung aus Fragebögen, der Bearbeitung durch Codierer und der

Berechnung des Ergebnisses durch das NICAM durchgeführt wird, beeinträchtigt offenbar die Seriosität des Prüfergebnisses nicht. Fragt man danach, ob diese Form der Selbstklassifizierung so auch in Deutschland möglich wäre, kommt einem zunächst in den Sinn, dass es in einem Land mit ca. 16,5 Mio. Einwohnern einfacher ist, einen gesellschaftlichen Wertekonsens und eine gemeinsame Verantwortung durchzusetzen. Dass diese Überlegung nicht völlig unbegründet ist, zeigt allein die Tatsache, dass es in den Niederlanden gelungen ist, sowohl die privaten als auch die öffentlich-rechtlichen Sender in das System des NICAM zu integrieren. Zwar haben sich die öffentlich-rechtlichen Sender zu Beginn mit den gleichen Argumenten verweigert, wie sie dies in Deutschland getan haben, als 1994 die FSF gegründet wurde und sowohl die Politik als auch die FSF selbst eine gemeinsame Stelle für alle Fernsehsender anstrebten. Aber in den Niederlanden ist es schließlich gelungen, alle Beteiligten – vom Kino bis zum öffentlich-rechtlichen Fernsehen – zur Mitgliedschaft zu bewegen.

Eine wichtige Rolle spielt sicher auch die Tatsache, dass die wirtschaftliche Bedeutung von Altersfreigaben oder günstigen Sendezeiten bei einer Bevölkerung von über 82 Mio. erheblich größer ist als bei einer Bevölkerung von 16,5 Mio. Menschen. Die Differenz bei den Werbeeinnahmen zwischen einer Sendezeit im Haupt- und der im Spätabendprogramm wird in den Niederlanden vermutlich nicht so relevant sein wie in Deutschland. Deshalb ist wahrscheinlich der wirtschaftliche Druck geringer, so dass die Codierer freier in ihren Entscheidungen sind.

Schaut man sich das System aber genauer an, so liegt eine Stärke vor allem darin, dass der Staat sehr intelligente Vorgaben macht. Er beschränkt sich in seinem Mediengesetz auf einige grundlegende Bedingungen, die aber letztlich dazu führen, dass den Anbietern im eigenen Interesse keine andere Wahl bleibt, als sich in das System des NICAM zu integrieren. Dem System selbst lässt der Staat eine sehr große Freiheit, so dass es sich angesichts der konkreten Entwicklungen optimal anpassen und entfalten kann. Gleichzeitig zieht sich der Staat aber nicht aus seiner Verantwortung zurück – ganz im Gegenteil: Er kümmert sich um das Funktionieren des Systems, indem er es regelmäßig evaluiert und dabei auch nicht davor zurückscheut, ernsthafte Probleme offenzulegen. Eine Studie zu der Frage, ob die Zulassungsbeschränkungen an deutschen Kinokassen für Kinder und Jugendliche, die das Freigabealter noch nicht erreicht haben, tatsächlich effektiv durchgeführt werden, wäre in Deutschland undenkbar. Denn jeder vermutet, dass das Ergebnis möglicherweise ein Desaster wäre. Kontrollkäufe von DVDs oder Computerspielen durch Kinder oder Jugendliche waren in Deutschland zwar einmal im Gespräch, sind aber nach juristischen und pädagogischen

Diskussionen ersatzlos verworfen worden. Die Niederländer sind da pragmatischer: Ihnen geht es nicht in erster Linie darum, jemanden zu entdecken und zu bestrafen, sondern sie wollen prüfen, ob die Norm eingehalten wird oder nicht. Nachdem festgestellt worden ist, dass die Akzeptanz der Norm gering ist, stellt man Ziele auf, die nachprüfbar sind. In Deutschland geht man dagegen mehr nach dem Prinzip vor: So lange wir nicht exakt wissen, dass die Norm in der Praxis missachtet wird, gehen wir davon aus, dass sie funktioniert. Dabei macht es eigentlich wenig Sinn, sich bei der Alterseinstufung große Mühe zu geben, wenn das Ergebnis letztlich bedeutungslos ist.

In den Niederlanden steht genau diese Akzeptanz im Vordergrund, man versucht, sie mit Überzeugung zu erhöhen. Ein Beispiel dafür sind auch die Piktogramme. Befragungen von Eltern und Jugendlichen haben gezeigt, dass beide Seiten mehr über die Gründe einer Beschränkung erfahren möchten. Die witzigen Piktogramme sind da eine einfache und einprägsame Lösung. In Deutschland ist ein entsprechendes Interesse sicher auch vorhanden. Aber da wir dazu tendieren, alles detailliert im Gesetz zu regeln, wäre es sehr schwierig, zwischen den zahlreichen Anbietern eine Einigung über eine freiwillige Lösung herbeizuführen.

Was wir von NICAM lernen können

Vorausgesetzt, die Rahmenbedingungen stimmen, kann die Selbstklassifizierung offenbar recht gut funktionieren. Die FSF hat hierzu einen Versuch durchgeführt: Eine Kollegin des NICAM, die für die Schulung der Codierer zuständig ist, hat die hauptamtlichen Prüferinnen und Prüfer bei der FSF in den Fragebogen eingewiesen. Über einen Zeitraum von sechs Wochen wurden die bei der FSF vorgelegten Programme wie üblich im Ausschuss geprüft und parallel mit dem Onlinefragebogen des NICAM bewertet. Die erste Auswertung ergab trotz der unterschiedlichen Prüfmethode relativ große Übereinstimmung in den Ergebnissen (vgl. den Beitrag von C. Mikat in dieser Ausgabe, S. 40 ff.).

Auf Grundlage dieser Ergebnisse kann diskutiert werden, inwieweit das System der Selbstklassifizierung möglicherweise in den Bereichen, in denen aus finanziellen oder anderen pragmatischen Gründen eine Ausschussprüfung nicht durchführbar ist, auch bei uns Anwendung finden könnte. Denkbar wäre dies vielleicht für das Internet, insbesondere im Hinblick auf Video on Demand oder die Onlinespiele. Je nachdem, wie solche Erfahrungen ausfallen, ließe sich dieses System auch auf andere Bereiche übertragen – vor allem dann, wenn die Angebote nur kleine Nutzergruppen erreichen und eine Ausschussprüfung überproportional aufwendig wäre.

Aber auch der Staat kann etwas von dem niederländischen Modell lernen. Eine Kooperation mit den Anbietern und der von ihnen geschaffenen Selbstkontrolle sollte nicht auf Misstrauen beruhen. Bei dem NICAM handelt es sich um ein System, das bei allen Beteiligten eine hohe Akzeptanz erarbeitet hat, so dass jeder interessiert ist, sich an die Spielregeln zu halten, damit das System fortgesetzt wird. Eine gewisse Zufriedenheit aller mit dem System erweist sich als vorteilhaft. Obwohl sich der niederländische Staat für unsere deutschen Verhältnisse sehr weit aus dem System zurückgezogen hat, scheint er, bedingt durch die Mischfinanzierung aus staatlichen Mitteln und Geldern der beteiligten Unternehmen oder Verbände, seinen Einfluss durchaus noch geltend machen zu können. Im Übrigen hat er durch seine Gesetze dafür gesorgt, dass kein Medienunternehmer an dem NICAM vorbei kommt. So schafft er für sie eine starke Position, denn die Unternehmen haben keine Alternative. Eine einfache, intelligente gesetzliche Konstruktion, so zeigt sich, hat gegenüber mehreren komplizierten Gesetzen, die darüber hinaus nicht aufeinander abgestimmt sind, eine Menge Vorteile.

Prof. Joachim von Gottberg
ist Geschäftsführer der
Freiwilligen Selbstkontrolle
Fernsehen (FSF).

